
Hinweise zum Umzugsmeldeschein

Allgemeine Hinweise

- 1 Für einen Umzug **innerhalb derselben Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft** ist anstelle des Anmeldescheins ein vereinfachter **Umzugsmeldeschein** auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde zuzuleiten.
- 2 Familienangehörige mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen — einschl. Wohnungsstatus (Haupt-/Nebenwohnung) — **sollen gemeinsam mit einem Meldeschein**, der nur von einer der meldepflichtigen Personen zu unterschreiben ist, umgemeldet werden. Dazu gehören auch Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. In allen anderen Fällen ist für jede umzumeldende Person ein eigener Meldeschein auszufüllen. Bei der Umzugsmeldung von mehr als fünf Familienmitgliedern ist ein weiterer Meldeschein zu verwenden.

- 3 Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Zur Vermeidung unnötiger Rückfragen und Wege sollten Sie daher bei der Umzugsmeldung Ihren Personalausweis oder Paß bei sich haben. Bei einer Umzugsmeldung mit Haupt- oder alleiniger Wohnung empfiehlt sich, zugleich auch etwaige Personalausweise der übrigen Familienmitglieder zur Eintragung der neuen Anschrift vorzulegen.

4 Widerspruchsrecht

Das Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt räumt die Möglichkeit ein, der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen in bestimmten Fällen gebührenfrei zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften sowie an zugelassene Bewerber um das Amt des Bürgermeisters oder Landrates,
- Antragsteller von Volksinitiativen und Volksbegehren im Zusammenhang mit Volksinitiativen, angenommenen Volksbegehren und Volksentscheiden
- Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen und
- Adreßbuchverlage

Wenn Sie von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, teilen Sie dies bitte der Meldebehörde mit.

5 Auskunftssperren

Melderegisterauskünfte sind **u. a.** unzulässig, wenn Sie der Meldebehörde glaubhaft gemacht haben, daß Ihnen oder einer anderen Person hieraus eine **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit** oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen können.

Darüber hinaus wird eine Melderegisterauskunft grundsätzlich verweigert, soweit Sie ein berechtigtes **Interesse** glaubhaft gemacht haben. In diesen Fällen darf eine Melderegisterauskunft nur erteilt werden, wenn das Interesse der auskunftsbegehrenden Person an der Erteilung der Auskunft Ihr Interesse an der Verweigerung der Auskunft überwiegt. Sie sind vor der Auskunftserteilung zu hören. Diese Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.

Die Entscheidung, ob Auskunftssperren in das Melderegister eingetragen werden, trifft die Meldebehörde. Die Gründe für eine Auskunftssperre sollen schriftlich dargelegt werden.

Die für die vorherige Wohnung und für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden werden über die Eintragung einer Auskunftssperre unterrichtet.

6 Neue Wohnung

Als **Adressierungszusätze** tragen Sie bitte alle für eine vollständige Adressierung erforderlichen Zusätze ein, z.B. IV. Stockwerk, Wohnung 115, Hinterhaus, Gartenhaus, bei Familie Heinz Müller. Zusatzbuchstaben, Zusatzziffern oder Teilnummern (z.B. 124A, 109.5,16 **1/7**) sind Teil der Haus-Nr. und bei dieser einzutragen.

7 Bisherige Wohnung

- Hierbei handelt es sich um eine Wohnung, aus der die umgemeldeten Personen ausgezogen sind. Wird die Wohnung beibehalten, so ist die Wohnung nicht unter **2** des Umzugsmeldescheines einzutragen, sondern als **beibehaltene Wohnung** unter **3** des Beiblattes **zur Bestimmung der Hauptwohnung**.
- Sofern aus Anlaß dieses Umzuges eine weitere Wohnung abgemeldet worden ist, so geben Sie bitte unter **2** des Umzugsmeldescheines auch diese an. Handelt es sich dabei um Nebenwohnungen, so brauchen Sie nur Postleitzahl, Gemeinde und ggf. Gemeindeteil dieser Wohnungen anzugeben.

8 Weitere Wohnungen

Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, richtet sich nach **§ 8 Abs. 1** des Meldegesetzes für das Land Sachsen-Anhalt. Um die hierfür erforderlichen Feststellungen treffen zu können, haben Einwohner mit mehreren Wohnungen zusätzlich das Beiblatt **zur Bestimmung der Hauptwohnung** auszufüllen; auf die besonderen Hinweise hierzu wird verwiesen.

- 9 Die Angabe erwerbstätig wird nur für Zwecke der amtlichen Statistik benötigt.